

Datum: 10.04.2024 Nr.: 12

## Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b><u>Juristische Fakultät:</u></b>	
Prüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang „International Law“	135
<b><u>Philosophische Fakultät:</u></b>	
Sechste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Interkulturelle Germanistik/Deutsch als Fremdsprache“	145
<b><u>Fakultät für Biologie und Psychologie:</u></b>	
Zweite Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Computational Biology and Bioinformatics“	149
<b><u>Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:</u></b>	
Siebte Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Angewandte Statistik“	154
<b><u>Zentrale Einrichtungen:</u></b>	
Zweiundzwanzigste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Studiengang „Master of Education“	156
<b><u>Studierendenschaft:</u></b>	
Urabstimmung und Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft	160

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

21. Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (OrgS)	166
43. Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (BeitrO)	167

**Juristische Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Juristischen Fakultät vom 31.01.2024 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 13.03.2024 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 27.03.2024 die Prüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang „International Law“ der Georg-August-Universität Göttingen genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320), § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung für den weiterbildenden Master-Studiengang  
„International Law“ der Georg-August-Universität Göttingen****Inhaltsverzeichnis**

## I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Tätigkeitsbereiche

§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse

§ 4 Akademischer Grad

§ 5 Gliederung des Studiums

§ 6 Studien- und Prüfungsberatung

§ 7 Lehrformen

## II. Prüfungsverfahren

§ 8 Prüfungsformen

§ 9 Wiederholbarkeit von Prüfungen

§ 10 Zulassung zur Masterarbeit

§ 11 Masterarbeit

§ 12 Gesamtergebnis; endgültiges Nichtbestehen; Auszeichnung

§ 13 Prüfungskommission

## III. Inkrafttreten

§ 14 Inkrafttreten

Anlage I: Modulübersicht

Anlage II: Exemplarische Studienverlaufspläne

## **I. Allgemeines**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Für den weiterbildenden Master-Studiengang „International Law“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der "Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen" (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des weiterbildenden Master-Studiengangs „International Law“.

### **§ 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfungen; Tätigkeitsbereiche**

(1) <sup>1</sup>Ziel des Master-Studienganges ist der Erwerb von umfassenden Kenntnissen und Fähigkeiten, die für die wissenschaftliche und praktische Arbeit im Internationalen Recht mit seinen Bezügen zum europäischen und nationalen Recht notwendig sind.

(2) <sup>1</sup>Um die Ziele des Studiums zu erreichen, werden im Curriculum im ersten Semester zunächst verpflichtende Grundlagenmodule angeboten, in denen Wissen und Fähigkeiten in den Kernfächern des Master-Studiengangs, dem allgemeinen Völkerrecht, dem internationalen Wirtschaftsrecht und dem internationalen Strafrecht vermittelt werden. <sup>2</sup>Im folgenden Semester werden den Studierenden in dem Curriculum Wahlpflichtmodule zur Auswahl angeboten, die der Vertiefung und Verbreiterung der Kenntnisse dienen. <sup>3</sup>Der Master-Studiengang bereitet die Studierenden sowohl auf eine Promotion in den Bereichen des Allgemeinen Völkerrechts sowie des Internationalen Wirtschafts- und Umweltrechts sowie Strafrechts und ebenso auf eine praktische Tätigkeit im internationalen Recht in der nationalen, europäischen und internationalen Verwaltung, in der Rechtsberatung, der Wirtschaft und in Verbänden und Organisationen vor.

### **§ 3 Empfohlene Vorkenntnisse**

<sup>1</sup>Als weiterbildender Studiengang der Rechtswissenschaft setzt der Master-Studiengang Kenntnisse über das Recht, die Rechtswissenschaft und die juristischen Arbeitsmethoden voraus. <sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerbern aus angrenzenden Fachdisziplinen wird empfohlen, sich vor Aufnahme des Studiums entsprechend weiterzubilden.

### **§ 4 Akademischer Grad**

Nach bestandener Masterprüfung verleiht die Georg-August-Universität Göttingen den Hochschulgrad „Master of Laws“ (abgekürzt „LL.M.“).

## **§ 5 Gliederung des Studiums**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 2 Semester.
- (2) Das Studium beginnt zum Wintersemester.
- (3) Der weiterbildende Master-Studiengang „International Law“ ist für ein Teilzeitstudium nicht geeignet.
- (4) Das Masterstudium besteht aus einem Grundlagenteil und einem Vertiefungsteil sowie der Anfertigung der Masterarbeit.
- (5) Das Studium umfasst 60 Anrechnungspunkte (ECTS-Credits, abgekürzt: C), die sich folgendermaßen verteilen:
  - a) auf das Fachstudium (Grundlagenteil und Vertiefungsteil) 40 C,
  - b) auf die Masterarbeit 20 C.
- (6) <sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungsleistungen sind sowohl in den Pflichtmodulen, als auch in den Wahlpflichtmodulen zu erbringen. <sup>2</sup>In der Modulübersicht (Anlage I) sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule verbindlich festgelegt. <sup>3</sup>Eine Empfehlung für den sachgerechten Aufbau des Studiums ist den in Anlage II beigefügten Studienverlaufsplänen zu entnehmen. <sup>4</sup>Modulkatalog und Modulhandbuch werden in einer gemeinsamen elektronischen Fassung (Digitales Modulverzeichnis) gesondert veröffentlicht; sie sind Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht (Anlage I) aufgeführt sind.

## **§ 6 Studien- und Prüfungsberatung**

- (1) <sup>1</sup>Die Studienfachberatung des Studiengangs erfolgt durch die Studiengangskoordination und im Übrigen durch die am Studiengang beteiligten Lehrenden und hat die Aufgabe, die individuelle Studienplanung zu unterstützen. <sup>2</sup>Es wird den Studierenden empfohlen, die Studienfachberatung insbesondere zu Beginn des Studiums sowie vor Entscheidungen über Veränderungen ihrer Studienplanung in Anspruch zu nehmen.
- (2) Für die Studienberatung zu speziellen Fachgebieten stehen alle Lehrenden des entsprechenden Fachgebiets und deren Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in ihren Sprechstunden zur Verfügung.
- (3) In Prüfungsangelegenheiten und bei Fragen der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt eine Beratung insbesondere durch die Studienfachberatung des Studiengangs.
- (4) <sup>1</sup>Für Auskünfte über Inhalte, Aufbau und Anforderungen des Studiums und Beratung bei studienbezogenen persönlichen Schwierigkeiten steht den Studierenden das Studienbüro/Prüfungsamt der Juristischen Fakultät zur Verfügung. <sup>2</sup>Bei fachübergreifenden Problemen können die Studierenden sich auch an die Zentrale Studienberatung der Georg-August-Universität Göttingen wenden.

## **§ 7 Lehrformen**

<sup>1</sup>Das Studium wird in Kombination von verschiedenen Lehrformen als Präsenzstudium organisiert. <sup>2</sup>Zu den Lehrformen gehören Vorlesungen, Seminare, Tutorien, Kolloquien, Übungen und Projektarbeit. <sup>3</sup>Sie werden je nach Ausgestaltung durch den Dozenten ergänzt durch Elemente des Blended Learning, insbesondere Vorlesungsaufzeichnungen, ergänzende Videos, Online-Diskussionsforen und Chatrooms.

## **II. Prüfungsverfahren**

### **§ 8 Prüfungsformen**

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können auch folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden:

- Simuliertes Gerichtsverfahren (Moot Court)

Diese Prüfungsleistung besteht darin, dass Studierende ein Plädoyer vorbereiten und auf dessen Grundlage einen Rechtsfall verhandeln. Dabei sollen erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten zum Einsatz kommen.

- Planspiele

Diese Prüfungsleistung besteht darin, dass Studierende Plädoyers oder Entwürfe für die Verhandlung und Beschlussfassung innerhalb internationaler Organisationen halten bzw. vorbereiten und dabei ihre Kenntnisse und Fertigkeiten anwenden.

### **§ 9 Wiederholbarkeit von Prüfungen**

(1) Nicht bestandene Modulprüfungen und die nicht bestandene Masterarbeit können jeweils einmal wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung von Modulprüfungen kann auch als mündliche Prüfung oder in einer anderen nach APO zugelassenen Form durchgeführt werden, wenn die Dozentin oder der Dozent die Wiederholung in dieser Form anbietet und die oder der Studierende damit einverstanden ist.

(3) <sup>1</sup>Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist abzulegen. <sup>2</sup>Sie müssen spätestens im auf den erfolglosen Prüfungsversuch folgenden Prüfungszeitraum abgelegt werden. <sup>3</sup>Wird die Frist überschritten, gilt der Prüfungsversuch als nicht bestanden, sofern die oder der Studierende die Fristüberschreitung zu vertreten hat. <sup>4</sup>Bei Vorliegen wichtiger Gründe, insbesondere bei Krankheit, kann die Prüfungskommission eine angemessene Fristverlängerung gewähren.

(4) Eine Wiederholung bestandener Prüfungen zum Zweck der Notenverbesserung ist nicht möglich; die Bestimmung des § 16 a Abs. 3 Satz 2 APO bleibt unberührt.

### **§ 10 Zulassung zur Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist das Bestehen von Pflicht- bzw. Wahlpflichtmodulen des Studiengangs im Umfang von insgesamt wenigstens 24 C, darunter zwei Grundlagenmodule im Umfang von jeweils 6 C. <sup>2</sup>Ferner ist nachzuweisen, dass Zulassung sowie Immatrikulation nicht mehr auflösend bedingt sind.

(2) <sup>1</sup>Die Zulassung zur Masterarbeit ist in Textform bei der Prüfungskommission zu beantragen. <sup>2</sup>Dabei sind vorbehaltlich der Regelung des Absatzes 3 folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise über die Erfüllung der unter Absatz 1 genannten Voraussetzungen, soweit sie nicht im Prüfungsverwaltungssystem hinterlegt sind;
- b) ein Vorschlag zu Betreuer\*in;
- c) der von der\*dem Betreuer\*in bestätigte Themenvorschlag für die Masterarbeit.

(3) <sup>1</sup>Die Vorschläge nach Buchstaben b) und c) sind entbehrlich, wenn die\*der Studierende versichert, keine\*n Betreuer\*in gefunden zu haben. <sup>2</sup>In diesem Fall werden ein\*e Betreuer\*in und ein Thema von der Prüfungskommission bestimmt. <sup>3</sup>Bei der Themenwahl ist die\*der Kandidat\*in zu hören. <sup>4</sup>Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch.

(4) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung. <sup>2</sup>Diese ist zu versagen, wenn die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

### **§ 11 Masterarbeit**

(1) <sup>1</sup>Mittels der Masterarbeit soll die\*der Kandidat\*in nachweisen, dass sie\*er in der Lage ist, mit den Methoden ihres\*seines Fachgebietes ein Problem im festgelegten Zeitraum zu bearbeiten, ein selbständiges, wissenschaftlich begründetes Urteil zu entwickeln, zu wissenschaftlich fundierten Aussagen zu gelangen und die Ergebnisse in sprachlicher wie in formaler Hinsicht angemessen darzustellen. <sup>2</sup>Die Masterarbeit wird in englischer Sprache abgefasst und soll in der Regel nicht länger als 25000 Wörter und max. 60 Seiten sein. <sup>3</sup>Auf Antrag und bei Vorliegen entsprechender Sprachkenntnisse kann die Abfassung in deutscher Sprache im Einvernehmen mit der\*dem Betreuer\*in gestattet werden, wenn hieran ein besonderes fachliches Interesse besteht. <sup>4</sup>Über den Antrag entscheidet die Prüfungskommission. <sup>5</sup>Durch die bestandene Masterarbeit werden 20 C erworben.

(2) <sup>1</sup>Das vorläufige Arbeitsthema der Masterarbeit ist mit der\*dem vorzuschlagenden Betreuer\*in zu vereinbaren und mit einer Bestätigung der\*des vorzuschlagenden Betreuerin\*Betreuers der zuständigen Prüfungskommission vorzulegen. <sup>2</sup>Findet die\*der Kandidat\*in keine\*n Betreuer\*in, so wird ein\*e Betreuer\*in und ein Thema von der nach § 13 gebildeten Prüfungskommission bestimmt. <sup>3</sup>Bei der Themenwahl ist die\*der Kandidat\*in zu hören. <sup>4</sup>Das Vorschlagsrecht für die Themenwahl begründet keinen Rechtsanspruch. <sup>5</sup>Die

Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch das zuständige Prüfungsamt. <sup>6</sup>Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(3) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt 4 Monate. <sup>2</sup>Auf Antrag der\* zu prüfenden Person kann die nach § 13 gebildete Prüfungskommission bei Vorliegen eines wichtigen, nicht der\*dem Kandidat\*in zuzurechnenden Grundes im Einvernehmen mit der\*dem Betreuer\*in die Bearbeitungszeit um maximal 6 Wochen verlängern. <sup>3</sup>Ein wichtiger Grund liegt in der Regel bei einer Erkrankung vor, die unverzüglich anzuzeigen und durch ein Attest zu belegen ist.

(4) <sup>1</sup>Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten Woche der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. <sup>2</sup>Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 4 Wochen zu vereinbaren. <sup>3</sup>Im Falle der Wiederholung der Masterarbeit ist die Rückgabe des Themas nach Satz 1 nur zulässig, wenn die zu prüfende Person im ersten Prüfungsversuch von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) <sup>1</sup>Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt der Juristischen Fakultät elektronisch in Textform im Format eines allgemein gängigen Textverarbeitungsprogramms und zusätzlich im PDF-Format (ungeschützt) beim Prüfungsamt und in einer Kopie an die Betreuerin bzw. den Betreuer einzureichen. <sup>3</sup>Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. <sup>4</sup>Bei der Abgabe hat die\*der Kandidat\*in in Textform zu versichern,

- a) dass sie\*er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und
- b) dass die schriftliche und die ergänzend in Textform vorgelegte Version der Masterarbeit übereinstimmen.

(6) Die nach § 13 gebildete Prüfungskommission leitet die Masterarbeit der\*dem Betreuer\*in als Gutachter\*in zu.

(7) Die Dauer des Bewertungsverfahrens soll sechs Wochen nicht überschreiten.

## **§ 12 Gesamtergebnis; endgültiges Nichtbestehen; Auszeichnung**

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn mindestens 60 C erworben wurden und alle erforderlichen Modulprüfungen sowie die Masterarbeit bestanden sind.

(2) Wenn mehr als 60 C erworben wurden, können bei der Berechnung des Gesamtergebnisses die Bewertungen der Wahlpflichtmodule, die über die notwendigen 60 C absolviert wurden, auf Antrag unberücksichtigt bleiben, indem benotete Modulprüfungen in unbenotete Modulprüfungen umgewandelt werden. <sup>2</sup>Der Antrag ist spätestens vor Ausgabe des Masterzeugnisses zu stellen. <sup>3</sup>Die Umwandlung kann nach Abbildung im elektronischen Prüfungsverwaltungssystem nicht mehr zurückgenommen werden.

(3) Das Gesamtergebnis „Mit Auszeichnung“ wird vergeben, wenn die Masterarbeit mit 1,0 bewertet wurde und der Notendurchschnitt aller Prüfungsleistungen 1,3 oder besser beträgt.

### **§ 13 Prüfungskommission**

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat der Juristischen Fakultät benannt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>2</sup>Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter benannt.
- (2) Die Prüfungskommission wählt eine\*n Vorsitzende\*n sowie eine\*n stellvertretende\*n Vorsitzende\*n aus der Hochschullehrergruppe.
- (3) Die laufenden Geschäfte können auf die\*den Vorsitzende\*n übertragen werden.
- (4) Die Prüfungskommission tritt bei Entscheidungen über die Bestellung von Prüfungsberechtigten nach § 11 Abs. 1 Satz 1 APO an die Stelle des Fakultätsrats.

### ***III. Inkrafttreten***

#### **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.10.2024 in Kraft.

## **Anlage I: Modulübersicht**

Es müssen Leistungen im Umfang von 60 C erfolgreich absolviert werden.

### **I. Fachstudium (Grundlagen)**

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt 16 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen absolviert werden.

#### **a. Bereich A**

Es müssen zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich absolviert werden:

M.GOMIL.001: Public International Law (6 C, 3 SWS)

M.GOMIL.002: International Economic Law (6 C, 3 SWS)

M.GOMIL.003: International Criminal Law (6 C, 3 SWS)

#### **b. Bereich B**

Es muss das folgende Modul im Umfang von 4 C erfolgreich absolviert werden:

M.GOMIL.004: Colloquium (4 C)

### **II. Fachstudium (Vertiefung)**

Es müssen vier der folgenden Module im Umfang von insgesamt 24 C erfolgreich absolviert werden:

M.GOMIL.101: Environmental Law and Policy (6 C, 2 SWS)

M.GOMIL.102: Human Rights (6 C, 2 SWS)

M.GOMIL.103: Migration and Asylum Law (6 C, 2 SWS)

M.GOMIL.104: International and Commercial Arbitration (6 C, 2 SWS)

M.GOMIL.105: Law of Armed Conflict (6 C, 2 SWS)

M.GOMIL.106: International Organisations (6 C, 2 SWS)

M.GOMIL.107: Law of the Sea (6 C, 2 SWS)

M.GOMIL.108: Moot Court (6 C, 2 SWS)

M.GOMIL.109: Summer School (6 C, 2 SWS)

M.GOMIL.110: Settlement of Disputes (6 C, 2 SWS)

M.GOMIL.111: Studies in Post-Colonialism (6 C, 2 SWS)

M.GOMIL.112: International Law and Sustainable Development (6 C, 2 SWS)

M.GOMIL.113 ICC and International Criminal Tribunals (6 C, 2 SWS)

M.GOMIL.114 International Law and the EU and the Law of EU External Action (6 C, 2 SWS)

S.RW.1230: Cases and Developments in International Economic Law (6 C, 2 SWS)

S.RW.1240: Cases and Developments in Public International Law (6 C, 2 SWS)

S.RW.1326: Cases and Developments in International Criminal Law (6 C, 2 SWS)

### **III. Masterarbeit**

Durch die erfolgreiche Bearbeitung der Masterarbeit werden 20 C erworben.

**Anlage II: Exemplarischer Studienverlaufsplan**

Semester Σ C	LL.M. in International Law					
	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul	Modul
1. Semester (Winter) Σ 30 C	M.GOMIL.001: Public International Law (6 C, 3 SWS) (Wahlpflicht)	M.GOMIL.002: International Economic Law (6 C, 3 SWS) (Wahlpflicht)		Fachstudium (Vertiefung) Modul 1 (6 C, 2 SWS) (Wahlpflicht)	Fachstudium (Vertiefung) Modul 2 (6 C, 2 SWS) (Wahlpflicht)	Fachstudium (Vertiefung) Modul 3 (6 C, 2 SWS) (Wahlpflicht)
2. Semester (Sommer) Σ 30 C	Masterarbeit 20 C (Pflicht)				M.GOMIL.004: Colloquium (4 C) (Wahlpflicht)	Fachstudium (Vertiefung) Modul 4 (6 C, 2 SWS) (Wahlpflicht)
Σ 60 C						

### **Philosophische Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 31.01.2024 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 03.04.2024 die sechste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Interkulturelle Germanistik/Deutsch als Fremdsprache“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 9/2011 S. 562), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 27.09.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 32/2023 S. 1266), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

#### **Artikel 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Interkulturelle Germanistik/Deutsch als Fremdsprache“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.10.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 9/2011 S. 562), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 27.09.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 32/2023 S. 1266), wird wie folgt geändert.

1. In § 9 a (Fachspezifische Prüfungsformen) werden nach Nr. 4 folgende Nrn. 5 und 6 angefügt:

„(5) Mündlicher Beitrag zu einer Reflexionsaufgabe (Gruppe)

<sup>1</sup>Anhand von Reflexionsfragen stellen Studierende ihre eigenen Lernerfahrungen im interkulturellen Kontext ihres Studiengangs dar. <sup>2</sup>Im Dialog mit anderen Studierenden und Lehrenden gehen sie insbesondere auf Herausforderungen mit Lehr-/Lernformen ein, reflektieren ihre bisherigen Studienerfahrungen, formulieren Lernfortschritte und diskutieren Lernstrategien. <sup>3</sup>Die Darstellung und Diskussion der eigenen Reflexion stützt sich auf eine selbstgewählte Form der Visualisierung, diese kann in der Gruppe oder einzeln erfolgen. <sup>4</sup>Der mündliche Beitrag soll die Dauer von 20 Minuten nicht überschreiten. <sup>5</sup>Das Nähere regelt die Modulbeschreibung.

(6) Mündlicher Beitrag zu einer Sitzungsgestaltung

<sup>1</sup>Diese Prüfungsform soll die Teilnehmenden zur diskursiven Auseinandersetzung mit dem Thema der Sitzung anregen. <sup>2</sup>Dabei kann es sich um die Vorstellung und Einführung eines eingeladenen Vortragenden handeln, die Moderation eines Teils der sich anschließenden Diskussion; die Vorbereitung, Vorstellung und Moderation von Thesen und Fragen, die im Seminar in Bezug auf gelesene Texte diskutiert werden sollen; etc. <sup>3</sup>Der mündliche Beitrag zu einer Sitzungsgestaltung hat je nach Form einen maximalen Umfang von 30 Minuten. <sup>4</sup>Das Nähere regelt die Modulbeschreibung.“

2. In Anlage I (Modulübersicht) wird Nr. 1 (Master-Studiengang „Interkulturelle Germanistik/Deutsch als Fremdsprache“) wie folgt neu gefasst:

**“1) Master-Studiengang „Interkulturelle Germanistik/Deutsch als Fremdsprache“**

Es müssen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen mindestens 120 C erworben werden.

**a) Fachstudium**

Es müssen folgende sieben Pflichtmodule im Umfang von 50 C erfolgreich absolviert werden:

M.IKG.001	Theorien und Konzepte Interkultureller Germanistik	(6 C / 2 SWS)
M.IKG.002	Texte und Kontexte übersetzen: Arbeitsfelder und Diskurse einer Interkulturellen Literaturwissenschaft	(6 C / 2 SWS)
M.IKG.003	Sprachen – Bildung – Wissen: Rahmenbegriffe und Themen einer interkulturellen Sprachwissenschaft	(6 C / 2 SWS)
M.IKG.004	Sprachen und unterrichtliches Handeln: Ansätze und Methoden interkultureller Fremdsprachendidaktik	(6 C / 2 SWS)
M.IKG.005	Kulturen im Kontakt: Wissenschaftsreflexion und interkulturelle Kompetenz	(8 C / 4 SWS)
M.IKG.062	Angewandte Kulturvermittlung und Medien: Anwendungsbereiche interkultureller Germanistik und interdisziplinäre Anschlüsse	(12 C / 6 SWS)
M.IKG.011	Kulturwissenschaftliche Forschungsperspektiven und Themenfelder: Fachkolloquium interkultureller Germanistik	(6 C / 3 SWS)

**b) Fachwissenschaftliche Vertiefung / Studienschwerpunkte**

Es muss einer der folgenden Studienschwerpunkte im Umfang von insgesamt 34 C nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden:

**aa. Studienschwerpunkt „Kulturen übersetzen“**

**i) Wahlpflichtmodule I**

Es müssen folgende drei Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 26 C erfolgreich absolviert werden:

M.IKG.022	Texte und Kontexte übersetzen: Kulturthematische Zugänge und vergleichende Perspektiven	(8 C / 4 SWS)
M.IKG.072	Praxisstudien: Kulturen übersetzen	(6 C / 2 SWS)
M.IKG.200	Interkulturalität als Forschungs- und Vermittlungsperspektive: Kulturen übersetzen	(12 C / 4 SWS)

**ii) Wahlpflichtmodule II**

Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden.

- M.IKG.033 Sprachen – Bildung – Wissen: Diskursanalytische Zugänge  
und vergleichende Methoden (8 C / 4 SWS)
- M.IKG.044 Sprachen und unterrichtliches Handeln: Forschungsmethodische  
Zugänge zum Lehren und Lernen (8 C / 4 SWS)

## **bb. Studienschwerpunkt „Bildungs- und Wissenskulturen“**

### **i) Wahlpflichtmodule I**

Es müssen folgende drei Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 26 C erfolgreich absolviert werden:

- M.IKG.033 Sprachen – Bildung – Wissen: Diskursanalytische Zugänge  
und vergleichende Methoden (8 C / 4 SWS)
- M.IKG.073 Praxisstudien: Bildungs- und Wissenskulturen (6 C / 2 SWS)
- M.IKG.300 Interkulturalität als Forschungs- und Vermittlungsperspektive:  
Bildungs- und Wissenskulturen (12 C / 4 SWS)

### **ii) Wahlpflichtmodule II**

Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:

- M.IKG.022 Texte und Kontexte übersetzen: Kulturthematische Zugänge und  
vergleichende Perspektiven (8 C / 4 SWS)
- M.IKG.044 Sprachen und unterrichtliches Handeln: Forschungsmethodische  
Zugänge zum Lehren und Lernen (8 C / 4 SWS)

## **cc. Studienschwerpunkt „Interkulturelle Sprachenvermittlung“**

### **i) Wahlpflichtmodule I**

Es müssen folgende drei Wahlpflichtmodule im Umfang von insgesamt 26 C erfolgreich absolviert werden:

- M.IKG.044 Sprachen und unterrichtliches Handeln: Forschungsmethodische  
Zugänge zum Lehren und Lernen (8 C / 4 SWS)
- M.IKG.074 Praxisstudien: Interkulturelle Sprachenvermittlung (6 C / 2 SWS)
- M.IKG.400 Interkulturalität als Forschungs- und Vermittlungsperspektive:  
Interkulturelle Sprachenvermittlung (12 C / 4 SWS)

### **ii) Wahlpflichtmodule II**

Es muss eines der folgenden Wahlpflichtmodule im Umfang von 8 C erfolgreich absolviert werden:



**Fakultät für Biologie und Psychologie:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Biologie und Psychologie vom 20.12.2023 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 13.03.2024 die zweite Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Computational Biology and Bioinformatics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 2/2022 S. 9), zuletzt geändert durch Satzung vom 24.04.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2023 S. 409), beschlossen; die Ordnung gilt aufgrund Beschlusses des Stiftungsausschusses der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts vom 10.07.2019 als genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S. 333); § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG, § 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Artikel 1**

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Computational Biology and Bioinformatics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2022 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 2/2022 S. 9), zuletzt geändert durch Satzung vom 24.04.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 13/2023 S. 409), wird wie folgt geändert.

1. In § 2 (Zugangsvoraussetzungen) Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt neugefasst:

„<sup>2</sup>Voraussetzung der fachlichen Einschlägigkeit des Vorstudiums ist der Nachweis von:

- a) wenigstens 50 Anrechnungspunkten aus den Bereichen Biologie, organische Chemie und Bioinformatik sowie wenigstens 40 Anrechnungspunkten aus den Bereichen Mathematik, Statistik, Informatik, Bioinformatik, Chemie und Physik oder
- b) wenigstens 30 Anrechnungspunkten aus den Bereichen Biologie, organische Chemie und Bioinformatik sowie wenigstens 60 Anrechnungspunkten aus den Bereichen Mathematik, Statistik, Informatik, Bioinformatik und Physik.“

2. § 3 (Eignungstest) wird wie folgt geändert.

a. In Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„<sup>2</sup>Nach der Registrierung und Nachweis der Leistungen nach § 2 Abs. 3 erhalten Bewerberinnen und Bewerber einen individuellen Zugangscode.“

**b.** In Absatz 3 wird Buchstabe a wie folgt neu gefasst:

„a)Der Test wird über die Lernplattform „OpenLIAS“ der Georg-August-Universität Göttingen angeboten und kann im Zeitraum von 2 Wochen nach Erhalt des Zugangs jederzeit durch registrierte Bewerberinnen und Bewerber absolviert werden, jedoch je Bewerberin und Bewerber nur einmal; der individuelle Zugangscode wird mit Beginn der Bearbeitung verbraucht.“

**c.** In Absatz 4 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst:

„<sup>2</sup>Eine ausreichende Leistung liegt vor, wenn die Bewerberin oder der Bewerber mindestens 65 Prozent der gestellten MC-Aufgaben zutreffend beantwortet oder mindestens 65 Prozent der Punkte erreicht hat oder wenn die Zahl der von der Bewerberin oder dem Bewerber zutreffend beantworteten MC-Aufgaben beziehungsweise die Zahl der von der Bewerberin oder dem Bewerber erreichten Punkte um nicht mehr als 10 Prozent unter der durchschnittlichen Leistung der Teilnehmenden liegt.“

**3.** In § 4 (Studienbeginn, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist) wird Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die unter Benutzung des Online-Portals auf den Server der Universität zu laden sind:

- a) das Abschlusszeugnis oder die Abschlusszeugnisse der Bewerberin oder des Bewerbers in deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote einzureichen;
- b) ein in deutscher oder englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges;
- c) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache nach § 2 Abs. 5;
- d) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen fachlich eng verwandten Master-Studiengang bislang erfolgreich, erfolglos oder noch nicht beendet hat;

- e) eine in deutscher oder englischer Sprache verfasste Darstellung, aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme dieses Studiengangs erkennen lässt,
- f) gegebenenfalls ein Nachweis besonderer Kenntnisse, die für das erfolgreiche Absolvieren dieses Studiengangs unter Berücksichtigung des angestrebten Studienschwerpunktes förderlich sind;
- g) eine Erklärung, welchen Studienschwerpunkt die Bewerberin oder der Bewerber auf Grund ihrer oder seiner bisherigen Ausbildung zu belegen beabsichtigt.“

**4. In § 7 (Bestenquote) Absatz 2 Buchstabe b Buchstaben bb wird Ziffer I wie folgt neu gefasst:**

- „I) jeweils 3 Punkte für den Nachweis von Leistungen aus einem der nachfolgenden Bereiche, sofern in diesem Bereich Leistungen im Umfang von mindestens 5 Anrechnungspunkten nachgewiesen werden:
- Naturwissenschaftliches Englisch,
  - Chemie.“

**5. In § 9 (Auswahlgespräch) Absatz 1 wird Buchstabe a) wie folgt neu gefasst:**

„a) Das Auswahlgespräch wird in der Regel bis zum 30.06. an der Universität durchgeführt. Die genauen Termine sowie der Ort werden in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Auswahlgespräche durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität rechtzeitig zum Auswahlgespräch eingeladen. Videokonferenzen oder ein telefonisches Auswahlgespräch sind zugelassen, sofern die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festgestellt werden kann. Die Einzelheiten des Verfahrens in solchen Fällen legt die Auswahlkommission fest.“

**6. § 12 (Quotierung) wird wie folgt geändert.**

**a. In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefasst:**

„<sup>1</sup>Von der Zulassungszahl dieses Studiengangs wird vorab eine Sonderquote in Höhe von 50 v.H. der zu vergebenden Studienplätze für die Zulassung von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen mit einem anerkannten Vorbildungsnachweis, die weder nach Rechtsvorschriften Deutschen gleichgestellt noch Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind noch ihren Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule eines

anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum erworben haben, gebildet.“

**b.** Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Die Auswahl erfolgt den Bestimmungen der §§ 1 bis 9 entsprechend, soweit nicht im Folgenden etwas anderes geregelt wird:

a) Eine Bestenquote gemäß § 7 wird nicht gebildet.

b) Bei der Ranglistenerstellung werden Punkte für besondere Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen nach § 7 Abs. 2 Satz 2 Buchstabe b) nicht vergeben.

c) Bei der Ranglistenerstellung werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte je nach Ergebnis des Eignungstests nach § 3 wie folgt gutgeschrieben:

Hat die Bewerberin oder der Bewerber in folgendem Umfang über die für das Bestehen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 erforderliche Anzahl hinaus MC-Fragen richtig beantwortet bzw. Punkte erreicht, werden ihr oder ihm Punkte wie folgt gutgeschrieben:

mindestens 85 %	34 Punkte;
mindestens 77 %	31 Punkte;
mindestens 69 %	28 Punkte;
mindestens 61 %	25 Punkte;
mindestens 53 %	21 Punkte;
mindestens 45 %	17 Punkte;
mindestens 37 %	13 Punkte;
mindestens 29 %	9 Punkte;
mindestens 21 %	6 Punkte;
mindestens 13 %	3 Punkte;
unter 13 %	0 Punkte.

d) Je nach Feststellung des Grades der Eignung in dem Auswahlgespräch werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist:

sehr geeignet	11 bis 15 Punkte,
geeignet	06 bis 10 Punkte,
wenig geeignet	01 bis 05 Punkte,
kaum geeignet	0 Punkte.

e) Die Auswahlkommission kann besondere Umstände, die für ein Studium an einer deutschen Hochschule sprechen, durch Vergabe von insgesamt bis zu 9 Punkten zusätzlich berücksichtigen. Als ein solcher Umstand ist insbesondere anzusehen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber

- ba) die Bewilligung eines Stipendiums durch eine öffentlich finanzierte Einrichtung nachweist,
  - bb) auf Vorschlag einer niedersächsischen Hochschule ein Kolleg erfolgreich besucht hat und für einen Studienplatz vorgemerkt ist,
  - bc) einem Entwicklungsland angehört,
  - bd) in der Bundesrepublik Deutschland Asylrecht genießt,
  - be) einer deutschsprachigen Minderheit im Ausland angehört oder der Förderung durch zwischenstaatliche Verträge oder Hochschulvereinbarungen unterfällt.
- f) Abweichend von § 4 Abs. 1 muss der Zulassungsantrag für den Master-Studiengang mit den gemäß § 4 Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bis zum 15.02. (Ausschlussfrist) für das Wintersemester bei der Universität eingegangen sein.“

## **Artikel 2**

<sup>1</sup>Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2024/25. <sup>2</sup>Die Bestimmung nach § 12 Abs. 2 Buchstabe f gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2025/26.

---

**Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 07.02.2024 hat der Senat der Georg-August-Universität Göttingen am 13.03.2024 die siebte Änderung der Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Angewandte Statistik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2013 S. 341), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.09.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 28/2023 S. 1038), beschlossen; die Änderungen gelten aufgrund eines Beschlusses des Stiftungsausschusses Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts vom 10.07.2019 als genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320); § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 4 NHG und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.11.2019 (Nds. GVBl. S. 333); § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG, § 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 6 Satz 3, Abs. 8 Satz 3, Abs. 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Artikel 1**

Die Ordnung über die Zugangsvoraussetzungen und über die Zulassung für den konsekutiven Master-Studiengang „Angewandte Statistik“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.03.2013 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 14/2013 S. 341), zuletzt geändert durch Satzung vom 27.09.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 28/2023 S. 1038), wird wie folgt geändert.

In § 2 (Zugangsvoraussetzungen) wird Absatz 5 wie folgt neu gefasst:

„(5) <sup>1</sup>Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen über gute Kenntnisse der englischen Sprache verfügen. <sup>2</sup>Gute Englischkenntnisse sind mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten mindestens auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarats (GeR) oder vergleichbaren Leistungen nachzuweisen; als Nachweis dienen:

- a) Leistungsnachweis über mindestens einen (Wirtschafts-)Englischkurs auf Niveau B2 einer akkreditierten Hochschule;
- b) Cambridge English Scale: mind. 160 Punkte;
- c) „International English Language Testing System“ (IELTS Academic): mind. Band 5.5;
- d) „Test of English as a Foreign Language, internet-based test“ (TOEFL iBT): mind. 80 Punkte;
- e) Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 59 Punkte;

- f) UNlcert, mindestens Niveaustufe II,
- g) NULTE\*-Zertifikate auf dem Niveau B2: Acert (Polen), CertACLES (Spanien), CLES (Frankreich), UNlcert@LUCE (Tschechische Republik und Slowakei), UNILANG (Vereinigtes Königreich). \*Network of University Language Testers in Europe.

<sup>3</sup>Sonstige Nachweise nach dem „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen“ (GER) kann die Auswahlkommission nach fachlicher Stellungnahme durch die Zentrale Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) der Universität Göttingen zulassen.

<sup>4</sup>Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als drei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zugang und Zulassung zum Master-Studiengang zurückliegen.

<sup>5</sup>Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber, die

- a) einen mindestens einjährigen Schul-, Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten fünf Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung,
- b) den erfolgreichen Abschluss eines vollständig englischsprachigen Studiengangs oder
- c) eine der deutschen Hochschulzugangsberechtigung gleichwertige Bildung, die an einer englischsprachigen Schule erworben wurde oder
- d) eine Durchschnittsnote von wenigstens 8 Punkten im Fach „Englisch“ innerhalb der beiden Schuljahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nachweisen können.

<sup>6</sup>Der Nachweis sehr guter Kenntnisse der englischen Sprache ist im Falle der Einschreibung zum Wintersemester bis zum 15.11. durch die Bewerberin oder den Bewerber gegenüber der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu erbringen; die Einschreibung erfolgt bis zum Eingang des Nachweises auflösend bedingt.“

## **Artikel 2**

<sup>1</sup>Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2024/25.

---

### **Zentrale Einrichtungen:**

Nach Beschlüssen der Fakultätsräte der Fakultät für Physik vom 08.11.2023, der Fakultät für Chemie vom 05.07.2023 und 14.02.2024 und der Philosophischen Fakultät vom 31.01.2024 sowie nach Benehmensherstellung und Beschluss durch den Vorstand der Zentralen Wissenschaftliche Einrichtung für Lehrer\*innenbildung (ZEWIL) vom 10.01.2024 und 07.02.2024 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 27.03.2024 die zweiundzwanzigste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Studiengang „Master of Education“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 41/2012 S. 2130), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 31.07.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 25/2023 S. 818), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 14.12.2023 (Nds. GVBl. S. 320), i. V. m. Art. 2 § 4 Abs. 2 des Beschlusses des Präsidiums vom 22.10.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 53/2019 S. 1292); § 41 Abs. 1 Satz 2 NHG i. V. m. Art. 2 § 4 Abs. 1 Sätze 1 und 3 des Beschlusses des Präsidiums vom 22.10.2019; § 6 Abs. 7 Buchst. k), l) ZEWIL-O; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs.1 Satz 3 NHG).

### **Artikel 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Studiengang „Master of Education“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 41/2012 S. 2130), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 31.07.2023 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 25/2023 S. 818), wird wie folgt geändert.

1. In § 5 (Prüfungskommissionen, Organisation der Prüfungen) wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) <sup>1</sup>Die Bearbeitungszeit einer Modulprüfung in diesem Studiengang verlängert sich nach Anzeige durch die zu prüfende Person, die in Textform an das Prüfungsamt zu richten ist, entsprechend dem Anteil eines Blockpraktikums an Schulen (nur nach dieser Ordnung vorgeschriebene Fach- und Forschungspraktika), der in diese Bearbeitungszeit fällt, längstens um die gesamte Dauer des Blockpraktikums. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nur für zu prüfende Personen, die die Dauer des und ihre Teilnahme an dem Blockpraktikum nachweisen; Satz 1 gilt nicht für Klausuren, mündliche Prüfungsformen (einschließlich lehrveranstaltungsbegleitende mündliche Teilleistungen), im Verlauf einer Lehrveranstaltung zu erbringende Leistungen in Text- oder Schriftform sowie die Masterarbeit. <sup>3</sup>Über Zweifelsfälle betreffend die Geeignetheit einer Prüfungsform für Verlängerungen der Bearbeitungszeit im Sinne des Satzes 2 entscheidet die Prüfungskommission.“

2. In Anlage I (Modulübersicht für den Studiengang „Master of Education“) Nr. 3 (Wahlpflichtbereich) wird Buchstabe b (Module zur Vertiefung bildungswissenschaftlicher und fächerübergreifender Kompetenzen) wie folgt neu gefasst:

**„b. Module zur Vertiefung bildungswissenschaftlicher und fächerübergreifender Kompetenzen**

Es können folgende Module absolviert werden:

B.BW.010a	„Einführung in die Pädagogische Psychologie“	(3 C / 2 SWS)
M.BW-WP.010	„Gegenwärtige Herausforderungen für Schule und den Lehrer*innenberuf“	(6 C / 3 SWS)
M.BW-WP.020	„Bildungswissenschaftliche Forschungsmethoden und Theorien: Spezialisierungswshops“	(6 C / 3 SWS)
M.BW-WP.030	„Vertiefung Pädagogische Psychologie: Lehren und Lernen“	(3 C / 2 SWS)
M.Edu.102	„Fächerübergreifende fachwissenschaftliche, fachdidaktische und/oder bildungswissenschaftliche Vertiefung“	(6 C / 4 SWS)
M.Inf.1609	„Informatikgrundlagen im Bereich Digitalisierung für Lehramtsstudierende ohne das Fach Informatik“	(6 C / 4 SWS)
B.SPL.930	„Bilingual Social Sciences - in Theory “	(6 C / 4 SWS)
B.SPL.932	„Teaching Natural Science Subjects “	(6 C / 4 SWS)
B.SPL.934	„Grundlagen Nachhaltiger Entwicklung und Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) I“	(6 C / 4 SWS)
B.Erz.911	„LA-PluS: Selbstverständnis und professioneller Habitus von Lehrern/Lehrerinnen“	(3 C / 2 SWS)
B.Erz.912	„LA-PluS: Kommunikative Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen“	(3 C / 2 SWS)
B.Erz.913	„LA-PluS: Fördern und Beraten“	(3 C / 2 SWS)
B.Erz.914	„LA-PluS: Erziehung und Konfliktlösung“	(3 C / 2 SWS)
B.Erz.915	„LA-PluS: Interkulturelle Kompetenz“	(3 C / 2 SWS)
B.Erz.916	„LA-PluS: Unterrichtsentwicklung“	(3 C / 2 SWS)
B.Erz.917	„LA-PluS: Medienbildung“	(3 C / 2 SWS)
B.Erz.918	„LA-PluS: Schulentwicklung“	(3 C / 2 SWS)
B.Div.937	„LA-PluS: Differenz und Ungleichheiten. Einführung in die Ungleichheitsforschung und aktuelle Reformentwicklungen“	(3 C / 2 SWS)“

3. Anlage II (Fachspezifische Bestimmungen – Unterrichtsfächer) wird wie folgt geändert.

**a.** In Anlage II.02 (Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Chemie“) Ziffer II (Modulübersicht) wird Nr. 3 (Wahlpflichtbereich zur Vertiefung fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Kompetenzen) wie folgt neu gefasst:

### **„3. Wahlpflichtbereich zur Vertiefung fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Kompetenzen**

#### **a. Wahlpflichtmodule I**

Es können nachfolgende Module im Wahlpflichtbereich nach Anlage I Nr. 3 absolviert werden:

B.Che.1303	„Materie und Strahlung“	(4 C / 4 SWS)
B.Che.2301	„Chemische Reaktionskinetik“	(6 C / 4 SWS)
M.Che.1114	„Hauptgruppenmetallorganische Chemie“	(3 C / 3 SWS)
M.Che.1130	„Moderne Methoden der Anorganischen Chemie – Vorlesung und Übung Beugungsmethoden“	(3 C / 3 SWS)
M.Che.1131	„Moderne Methoden der Anorganischen Chemie – Praktikum Beugungsmethoden“	(3 C / 3 SWS)
M.Che.1211	„Chemie der Naturstoffe“	(3 C / 3 SWS)
M.Che.1212	„Synthesemethoden in der Organischen Chemie“	(3 C / 3 SWS)
M.Che.1213	„Heterocyclenchemie“	(3 C / 3 SWS)
M.Che.1216	„Aktuelle Themen der Organischen Chemie“	(3 C / 3 SWS)
M.Che.1217	„Moderne Massenspektrometrie und Gasphasenchemie“	(3 C / 3 SWS)
M.Che.1218	„Ringvorlesung "Moderne organische und biomolekulare Chemie“	(3 C / 3 SWS)
M.Che.4808	„Aktuelle Themen der Chemie im Überblick“	(3 C / 2 SWS)
M.Che.4809	„Vom Experimentallabor zum Schulalltag“	(3 C / 2 SWS)
M.Che.4810	„Fachprojekt Chemie Master of Education“	(6 C / 3 SWS)

#### **b. Wahlpflichtmodule II**

Studierende mit dem Zweitfach Mathematik oder Physik können nachfolgende Module im Wahlpflichtbereich nach Anlage I Nr. 3 absolvieren:

M.Che.1311	„Schwingungsspektroskopie und zwischenmolekulare Dynamik“	(6 C / 5 SWS)
M.Che.1313	„Elektronische Spektroskopie und Reaktionsdynamik“	(6 C / 5 SWS)
M.Che.1314	„Biophysikalische Chemie“	(6 C / 5 SWS)
M.Che.1315	„Chemical Dynamics at Surfaces“	(6 C / 5 SWS)
M.Che.1316	„Aktuelle Themen der Physikalischen Chemie“	(6 C / 5 SWS)“

**b.** In Anlage II.15 (Fachspezifische Bestimmungen - Unterrichtsfach „Physik“) Ziffer I (Modulübersicht) Nr. 1 (Kompetenzbereich Fachwissenschaft) wird Buchstabe b (Wahlpflichtmodule) wie folgt neu gefasst:

**„b. Wahlpflichtmodule**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt mindestens 3 C aus dem Spezialisierungs- bzw. fortgeschrittenen Bereich der Physik mit Modulnummern der Formate B/M.Phy.55X-58X sowie B/M.Phy.55XX-58XX, des Formates B.Phy.15X1, oder die Module B.Phy.5001, B.Phy.5002, B.Phy.5004 und M.Phy.2552 belegt werden. Ausgeschlossen ist das Modul B.Phy.5506. Empfohlen werden insbesondere nachfolgende Module:

B.Phy.5004	Historische Objekte aus physikalischen Sammlungen	(4 C / 2 SWS)
B.Phy.5531	Origin of solar systems	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5603	Einführung in die Laserphysik	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5608	Micro- and Nanofluidics	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5611	Optical spectroscopy and microscopy	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5645	Nanooptics and Plasmonics	(3 C / 2 SWS)
B.Phy.5807	Physics of particle accelerators	(3 C / 3 SWS)
B.Phy.5808	Interactions between radiation and Materie – Detektorphysik	(3 C / 3 SWS)
B.Phy.5815	Seminar zu einführenden Themen der Teilchenphysik	(4 C / 2 SWS)“

**Artikel 2**

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.04.2024 in Kraft.

---

**Studierendenschaft:**

Die Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen hat laut Feststellung des studentischen Wahlausschusses vom 01.02.2024 durch Urabstimmung im Zeitraum vom 15. bis 23.01.2024 die folgenden Beschlüsse gefasst, die nachfolgend bekanntgemacht werden (§ 4 Abs. 2 S. 3 und § 4 Abs. 4 S. 2 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen):

**1.) Deutschlandweites Semesterticket**

Es soll zum Wintersemester 2024/25 verpflichtend für alle Studierenden ein deutschlandweites Semesterticket eingeführt werden, das den folgenden Leistungsumfang hat:

- A. 1. Das deutschlandweite Semesterticket hat denselben Leistungsumfang wie das Deutschlandticket.
- A. 2. Das deutschlandweite Semesterticket wird beginnend ab dem Wintersemester 2024/25 eingeführt werden.
- A. 3. Die entstehenden Kosten gemäß §4 (2) Satz 2 OrgS belaufen sich auf 60% des Ausgabepreises des Deutschlandtickets, je Studierender oder je Studierenden, und sind somit bestimmbar.

Hinweise:

- 1. Da es zu einer Annahme des Antrags gekommen ist, entscheidet das Studierendenparlament gemäß §4 (2) Satz 3 OrgS mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder über die entsprechende Änderung der Beitragsordnung, da die Kosten nicht beziffert sondern nur bestimmbar sind.
- 2. Sonstige Semesterticket-Vereinbarungen ermöglichen spätestens mit Ablauf des Wintersemesters 2024/2025 nicht mehr das Upgrade zum Deutschlandticket.
- 3. Derzeit ist der Ausgabepreis des Deutschlandtickets 49€ pro Monat, also 294€ pro Semester. In dem Szenario, dass der Ausgabepreis des Deutschlandtickets sich nicht verändert, würde dies einen Beitrag in Höhe von 176,40€, je Studierender oder je Studierenden, bedeuten. In dem möglichen Szenario einer Preissteigerung vom Ausgabepreis des Deutschlandtickets von 49€ pro Monat auf 59€ pro Monat, würde dies einen Beitrag in Höhe von 212,40€, je Studierender oder je Studierenden, bedeuten.

**2.) Landesweites Bahnsemesterticket**

Es soll zum Wintersemester 2024/25 für den Zeitraum von zwei Semestern verpflichtend für alle Studierenden ein landesweites Bahnsemesterticket eingeführt werden, sofern eine Einführung eines deutschlandweiten Semestertickets nicht beschlossen wird oder aus anderweitigen Gründen unmöglich ist:

A. 1. Das landesweite Bahnsemesterticket hat den folgenden Leistungsumfang:

Benutzung sämtlicher Züge des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) betreiberunabhängig in folgendem räumlichen Geltungsbereich:

Die Bundesländer Niedersachsen und Bremen sowie auf die Streckenabschnitte Hittfeld – Hamburg Hbf, Meckelfeld – Hamburg Hbf, Neu Wulmstorf – Hamburg Hbf, Leese-Stolzenau – Minden(Westf.), Bückeburg – Minden(Westf) – Herford, Löhne (Westf)/Herford – Bruchmühlen, Osnabrück-Altstadt – Rheine –Salzbergen, Friedland(Han) – Hedemünden und Bodenfelde – Ottbergen, welche teilweise durch Gebiete benachbarter Bundesländer führen, sowie darüber hinaus die Relationen Echem –Lübeck, Helmstedt – Magdeburg, Walkenried – Nordhausen, Bad Bentheim – Hengelo (NL), Salzbergen – Münster (Westf.), Hasbergen – Münster (Westf.), Dissen-Bad Rothenfelde –Bielefeld, Herford – Bielefeld, Herford – Paderborn, Bückeburg – Minden (Westf.), Rinteln –Bünde (Westf.), Bad Pyrmont – Paderborn, Holzminden – Ottbergen – Paderborn, Bodenfelde – Paderborn, Göttingen– Leinefelde, Kassel-Wilhelmshöhe – Leinefelde und Speele – Kassel in der 2. Wagenklasse, sowie Benutzung der Züge der cantus Verkehrsgesellschaft mbH auf den Strecken Kassel – Bebra, Eichenberg – Bebra, Bebra – Haunetal-Neukirchen, Bebra – Eisenach in der 2. Wagenklasse durch zusätzliche Vereinbarung mit dem Nordhessischen Verkehrsverbund“.

A.2. Das landesweite Bahnsemesterticket wird beginnend ab dem Wintersemester 2024/25 bis einschließlich Sommersemester 2025 eingeführt werden.

A.3. Für das landesweite Bahnsemesterticket erhebt die Studierendenschaft einen zusätzlichen Beitrag: im Wintersemester 2024/25 und im Sommersemester 2025 jeweils 111,47 Euro zzgl. 4,16 Euro für die zusätzliche Vereinbarung mit dem Nordhessischen Verkehrsverbund, je Studierender oder je Studierenden.

A.4. Zugleich wird § 1 Abs. 3 der Beitragsordnung der Studierendenschaft um folgenden Satz ergänzt werden:” Für das landesweite Bahnsemesterticket erhebt die Studierendenschaft einen zusätzlichen Beitrag: im Wintersemester 2024/25 und im Sommersemester 2025 jeweils 111,47 Euro zzgl. 4,16 Euro für die zusätzliche Vereinbarung mit dem Nordhessischen Verkehrsverbund, je Studierender oder je Studierenden.“

Hinweis: Die Weiterführung des landesweiten Bahnsemestertickets steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass Studierendenschaften, die insgesamt mindestens 80 Prozent der Studierenden repräsentieren, die derzeit ein Semesterticket besitzen und für die das landesweite Semesterticket vorgesehen ist, fristgerecht mitteilen, dass das jeweils zuständige Entscheidungsgremium der Weiterführung des landesweiten Bahnsemestertickets zugestimmt hat.

### 3.) Bussemesterticket STADT

Es soll zum Wintersemester 2024/2025 für den Zeitraum von zwei Semestern für alle Studierenden verpflichtend ein Bussemesterticket STADT eingeführt werden, sofern eine Einführung eines deutschlandweiten Semestertickets nicht beschlossen wird oder aus anderweitigen Gründen unmöglich ist. Dies soll den folgenden Leistungsumfang haben: Benutzung der Busse der Göttinger Verkehrsbetriebe GmbH (GöVB) im Stadtgebiet Göttingens sowie in Rosdorf und Bovenden, sowie darüber hinaus die Nutzung der Regionalbuslinien von und nach Rosdorf und Bovenden (Start- oder Zielhalt muss außerhalb des Stadtgebietes liegen). Zugleich soll gemäß §1 Abs. 3 der Beitragsordnung der Studierendenschaft um folgenden Satz ergänzt werden: "Für das Bussemesterticket STADT erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2024/2025 und Sommersemester 2025 je einen zusätzlichen Beitrag von 50,90€"

### 4.) Kultursemesterticket

Es soll zum Wintersemester 2024/25 für den Zeitraum von zwei Semestern verpflichtend für alle Studierenden ein Kultursemesterticket eingeführt werden, das den folgenden Leistungsumfang hat:

**Apex Kultur e.V.:** kostenloser Eintritt bei Eigenveranstaltungen an der Abendkasse;

**boat people projekt:** kostenloser Eintritt für Restplätze bei Eigenproduktionen an der Abendkasse Pro Basketball Göttingen GmbH: 100 Stehplatzkarten an der Abendkasse für 1€, 100 Stehplatzkarten im Vorverkauf in der BG-Geschäftsstelle für 1€ und Restkarten (Stehplatzkarten) für 1€ ab halbe Stunde vor Spielbeginn der ersten Herrenmannschaft;

**Deutsches Theater Göttingen GmbH:** kostenloser Eintritt an der Abendkasse und bei einer Reservierung ab drei Tage vor dem Aufführungstermin bei allen Eigenproduktionen und Premieren, ausgenommen sind Sonderveranstaltungen;

**Privates Institut für angewandte Unterhaltung e.V. (dots):** kostenloser Eintritt für die Hälfte der verfügbaren Plätze bei allen eigenen Veranstaltungen im Semester an der Abendkasse und bei Reservierung;

**Europäisches Filmfestival Göttingen (Film- und Kino-Initiative Göttingen e. V.):** Vergünstigter Eintritt für 3 € an der Abendkasse bei allen Filmveranstaltungen. Gilt nicht für Sonderveranstaltungen, die entsprechend gekennzeichnet sind;

**[sic!] e.V.(EXIL):** kostenloser Eintritt bei „FCK WDNSDAY“, Eintritt von 1€ bei „blues`n`boogie“, 3€ Rabatt auf Vorverkaufstickets bei Bestellung auf exil-web.de und auf Karten an der Abendkasse für die Konzerte (nur bei Eigenveranstaltungen), außerdem samstags bis 24 Uhr freier Eintritt, nur bei Eigenveranstaltungen;

**Göttinger Symphonie Orchester gGmbH:** Vorzugspreis von 1€ pro Konzert und Person bei Eigenveranstaltungen an der Abendkasse; Internationale Händel-Festspiele Göttingen GmbH: Kostenloser Eintritt bei allen Eigenproduktionen an der Abendkasse oder bei einer Reservierung an kulturticket@haendel-festspiele.de ab drei Tage vor dem Aufführungstermin. Die Festspiele halten folgende Kontingente für die Studierenden zurück: mind. 5 Karten bei Opern- (außer Premieren), mind. 10 Karten bei allen anderen Veranstaltungen. Ausgenommen sind Sonderveranstaltungen;

**Jazzfestival Göttingen e.V.:** Preisnachlass von 10 € auf alle Einzel- und Kombitickets (2 Tages-Pass) bei Eigenveranstaltungen;

**Junges Theater Göttingen:** 1€ Eintritt bei allen Eigenveranstaltungen an der Abendkasse und Reservierung, sowie 4€ Aufschlag bei Musikstücken und regulären Veranstaltungen des Poetry Slam an der Abendkasse und regulärer Reservierung;

**Kultur und Alltag e.V. (Krawall):** bei regulären Abendveranstaltungen ohne Vorverkauf 25 Freikarten an der Abendkasse;

**Göttinger Kammermusikgesellschaft e.V.:** vergünstigter Eintritt für 1€ (Abendkasse & Reservierung);

**Göttinger Kommunikations- und Aktionszentrum e.V. (KAZ):** Ermäßigung von 50% des Mitgliedsbeitrags, kostenlose Teilnahme an der Keramikwerkstatt, Ermäßigung bei diversen Workshops und Kursen, drei Monate kostenlose Teilnahme an den wöchentlichen Akrobatik- und Jonglage Angeboten, ein Monat kostenlose Teilnahme am Yoga-Kurs;

**KulturLichter:** kostenloser Eintritt an der Abendkasse (ausgenommen Seminare & Sonderveranstaltungen in der Stadthalle und anderen größeren Veranstaltungsräumen);

**Kunsthaus Göttingen gGmbH:** kostenfreie Teilnahme an Ausstellungsführungen, sowie Vergünstigungen bei im Programm gekennzeichneten Workshops und Veranstaltungen im Kunsthaus;

**Künstlerhaus Göttingen mit Galerie e.V.:** kostenloser Eintritt in die Ausstellungen;

**Literarisches Zentrum Göttingen e.V.:** freier Eintritt an der Abendkasse (ausgenommen Sonderveranstaltungen);

**Literaturherbst:** kostenloser Eintritt an der Abendkasse bei allen Veranstaltungen mit Eigenpreis, freier Zugang zum digitalen Angebot;

**Live Kultur e.V.:** 5€ Rabatt bei allen eigenen Veranstaltungen;

**Musa:** 5€ Ermäßigung bei allen Eigenveranstaltungen an der Abendkasse und bei Reservierungen, 10€ Ermäßigung bei mindestens drei Eigenveranstaltungen im Semester, zwei Workshops & zwei Kurse pro Semester zum halbem Normalpreis (nur Eigenveranstaltungen);

**Museum Friedland:** kostenloser Eintritt in das Museum, freier Eintritt bei Veranstaltungen;

**NichtNurTheater:** 1€ Eintritt bei allen Veranstaltungen an der Abendkasse, auch bei Reservierung sowie vergünstigte Workshops;

**Nörgelbuff:** kostenloser Eintritt an der Abendkasse an Montagen (Houseband, Querbeat-Session, Spielstunde), Mittwochen (Salsa), bei der Jam-Session, der Lesebühne Acrobat Readers, bei zusätzlichen Latin-Partys, bei Improsant und beim Band Contest „Local Heroes“, Ermäßigung bei drei speziellen Kulturticketveranstaltungen im Monat;

**Orchester Göttinger Musikfreunde:** 1 Euro Eintritt bei allen Konzerten nur für Restkarten an der Abendkasse;

**SC Göttingen 05:** kostenloser Eintritt zu allen Heimspielen der Damen und der ersten und zweiten Herren des 1. SC Göttingen 05 e.V., gilt nicht für Pokalspiele und Sonderveranstaltungen, bei denen jeweils die Preisaushänge am Einlass zu beachten sind;

**Jacobikantorei:** freier Eintritt bei allen Konzerten an der Abendkasse bei vorhandenen Restkarten;

**Stadt Göttingen & Kunstverein Göttingen e.V.:** kostenloser Eintritt bei allen Ausstellungen der Stadt Göttingen im Alten Rathaus und im Städtischen Museum & bei Ausstellungen des Kunstvereins im Alten Rathaus und Künstlerhaus zu gewähren, kein Mitgliedsbeitrag für die Artothek in der Gotmarstraße 1 (es entstehen nur die Versicherungskosten bei der Ausleihe);

**Stadt Göttingen (KWP, Kultursommer, Figurentheater):** 5€ Rabatt an der Abendkasse auf den ermäßigten Eintrittspreis bei Veranstaltungen des Kultursommers und des Figurentheaters (gilt nicht für Veranstaltungen im Deutschen Theater). Sowie 150 Eintrittskarten für das KWP-Festival für je 15€, gilt sowohl im Vorverkauf, als auch an der Abendkasse (bei Veranstaltungen mit dem GSO sind nur Stehplätze verfügbar);

**Stadtbibliothek Göttingen:** 2,50€ Rabatt auf den Mitgliedsbeitrag (zusätzlich zum Heimvorteil);

**Stadtkantorei (Kantorei der Johanniskirche):** kostenlosen Eintritt an der Abendkasse für Restkarten der Kategorien 2,3 und 4 zu gewähren;

**stille hunde theaterproduktionen:** kostenloser Eintritt an der Abendkasse (Eigenveranstaltungen);

**Theater im OP (ThOP):** kostenloser Eintritt zu Eigenproduktionen (außer Premieren) & mindestens drei Aufführungen des English Drama Workshops (EDW);

**Uicante:** 1€ Eintritt an der Abendkasse;

**Universitätsmusik Göttingen:** vergünstigten Eintritt von 1,00€ bei Aufführungen des Göttinger Universitätschores & des Göttinger Universitätsorchesters an der Abendkasse, ab drei Tagen vor der Aufführung im Vorverkauf;

**BG 74 Veilchen Ladies UG:** 150 kostenlose Stehplatzkarten pro Spiel an der Kasse für alle Liga und Play-Off Spiele;

**Vinyl Reservat:** freier Eintritt an der Abendkasse für bis zu 40 Plätze bei allen Konzerten im Semester, freier Eintritt bei der jährlichen Jubiläums-Veranstaltung, Zugang zu weiteren freien Veranstaltungen.

Zugleich wird gem. §1 Absatz 3 BeitrO um den Satz „Die Studierendenschaft erhebt für das Wintersemester 2024/2025 und Sommersemester 2025 jeweils einen zusätzlichen Beitrag in Höhe von 11,52 €“ ergänzt.

Auf Grund des Ergebnisses der Urabstimmungen tritt gemäß § 4 Abs. 2 Satz 4 der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (OrgS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2004 (Amtliche Mitteilungen I 3/2004, S. 216), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 08.12.2023 (Amtliche Mitteilungen I 39/2023 S. 1339 f.), folgende Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Georg August Universität Göttingen (BeitrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.04.2006 (Amtliche Mitteilungen 4/2006 S. 197), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 08.12.2023 (Amtliche Mitteilungen I 39/2023 S. 1340) in Kraft:

§ 1 Abs. 3 der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (BeitrO) wird wie folgt am Ende ergänzt:

„Die Studierendenschaft erhebt für das Wintersemester 2024/2025 und Sommersemester 2025 jeweils einen zusätzlichen Beitrag in Höhe von 11,52€.“

---

**Studierendenschaft:**

Das Studierendenparlament der Georg-August-Universität Göttingen hat am 19.03.2024 die 21. Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (OrgS) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 3/2004, S. 216), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 08.12.2023 (Amtliche Mitteilungen I 39/2023, S. 1339) beschlossen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 NHG; §§ 14 Abs. 1 Buchstabe e), 68 OrgS).

Die 21. Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität (OrgS) wird nachfolgend bekannt gemacht:

**Artikel 1**

**1.** Ersetze in § 52 (6) S. 1 jeweils "fünfzig von Hundert" durch "fünfundsiebzig von Hundert" an beiden Stellen.

**2.1.** Ersetze in § 12 (4) S. 3 „vier Wochen“ durch „acht Wochen“.

**2.2.** Ersetze in § 22 (4) S. 3 „drei Wochen“ durch „acht Wochen“.

**2.3.** Ersetze in § 41 (4) S. 3 „drei Wochen“ durch „acht Wochen“.

**Artikel 2**

Die 21. Änderung der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (OrgS) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

---

**Studierendenschaft:**

Das Studierendenparlament der Georg-August-Universität Göttingen hat am 19.03.2024 die 43. Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (BeitrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.04.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 4/2006, S. 197), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 08.12.2023 (Amtliche Mitteilungen I 39/2023, S. 1340) beschlossen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 NHG; §§ 4 Abs. 2 Satz 3, 14 Abs. 1 Buchstabe d), 69 Buchstabe b) OrgS).

Die 43. Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität (BeitrO) wird nachfolgend bekannt gemacht:

**Artikel 1**

In § 1 Abs. 3 wird am Ende folgender neuer Satz 18 ergänzt:

„<sup>18</sup>Für das deutschlandweite Semesterticket erhebt die Studierendenschaft im Wintersemester 2024/2025 einen zusätzlichen Beitrag in Höhe von 176,40 € je Studierender\*Studierendem.“

**Artikel 2**

Die 43. Änderung der Beitragsordnung der Studierendenschaft der Georg-August-Universität Göttingen (BeitrO) tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

---